

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 93 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie nicht die (nicht alle) für die Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/1034 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat oder der Kommission diese Maßnahmen nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Slowenien nach Art. 260 Abs. 3 AEUV die Zahlung eines Zwangsgeldes von täglich 7 224 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen, weil sie gegen ihre Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/1034 verstoßen hat;
- gegen die Republik Slowenien nach Art. 260 Abs. 3 AEUV die Zahlung eines Pauschalbetrags von täglich 1 978 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen die Vertragsverletzung fort dauert, bis zu einem Mindestpauschalbetrag von 496 000 Euro zu verhängen;
- der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 93 der Richtlinie 2014/65/EU in der durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/1034 geänderten Fassung seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 3. Juli 2017 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, und dies der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Da die Republik Slowenien der Kommission bis zum Ablauf dieser Frist nicht die Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Richtlinien mitgeteilt habe, habe die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Mit ihrer Klage beantragt die Kommission, gegen die Republik Slowenien die Zahlung eines Pauschalbetrags und eines täglichen Zwangsgeldes zu verhängen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. Juli 2017 abgelaufen.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2018 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-637/18)

(2018/C 427/42)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Petersen und K. Talabér-Ritz)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Klägerin beantragt die Feststellung, dass Ungarn

- dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Art. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa⁽¹⁾ verstoßen hat, dass in jedem Jahr seit dem 1. Januar 2005 die Tagesgrenzwerte für PM¹⁰-Konzentrationen in dem Gebiet HU0001-Budapest und in den Zonen des Gebiets HU0008-Sajó-Tal systematisch und ständig verletzt worden sind,

- dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen hat, dass seit dem 11. Juni 2011 in jedem Jahr (mit Ausnahme des Jahres 2014) die Tagesgrenzwerte für PM¹⁰-Konzentrationen in den Zonen des Gebiets HU0006-Pécs systematisch und ständig verletzt worden sind, und
- seit dem 11. Juni 2010 gegen die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XV der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, insbesondere gegen seine Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2, den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, verstoßen hat,
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Seit dem 1. Januar 2005 seien die Tagesgrenzwerte für PM¹⁰-Konzentrationen in zwei Luftqualitätsgebieten und seit dem 11. Juni 2011 in noch einem weiteren Luftqualitätsgebiet überschritten worden. Ungarn habe nicht nur gegen Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG verstoßen, sondern auch entgegen Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG keine geeigneten Maßnahmen in die Luftqualitätspläne aufgenommen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Die mangelnde Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen ergebe sich u. a. aus der zeitlichen Dauer, der Höhe und der Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen sowie aus einer detaillierten Prüfung der von den ungarischen Behörden angenommenen Luftqualitätspläne.

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 152, S. 1.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-644/18)

(2018/C 427/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und K. Petersen)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass

- 1) in Anbetracht dessen, dass die Konzentrationswerte für PM10 systematisch und dauernd überschritten wurden und weiterhin werden
 - a) bei den Tagesgrenzwerten
 - ab 2008 in folgenden Gebieten: IT1212 (Tal des Sacco); IT1215 (Rom); IT1507 (ex Gebiet IT1501, Sanierungsgebiet — Neapel und Caserta); IT0892 (Emilia Romagna, West-Pianura); Gebiet IT0893 (Emilia Romagna, Ost-Pianura); IT0306 (Mailand); IT0307 (Bergamo); IT0308 (Brescia); IT0309 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene A); IT0310 (Lombardei, stark urbanisierte Ebene B); IT0312 (Lombardei, Talboden D); IT0119 (Piemont Ebene); Gebiet IT0120 (Piemont Hügeln);
 - ab 2009 in folgenden Gebieten: IT0508 und IT0509 (ex Gebiet IT0501, Venedig-Treviso); IT0510 (ex Gebiet IT0502, Padua); IT0511 (ex Gebiet IT0503, Vicenza); IT0512 (ex Gebiet IT0504, Verona); IT0513 und IT0514 (ex Gebiet IT0505; Gebiet A1 — Provinz Venetien);